

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

Änderung vom 17. Januar 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 ¹⁾
und §§ 12 Absatz 1, 14 und 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 ²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004³⁾ (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹⁾ Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- a) vom Chef oder von der Chefin des Gesundheitsamtes:
 - 1.^{bis} (*neu*) Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen;
- d) vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst oder vom juristischen Sekretär oder von der juristischen Sekretärin:
 - 2. (*neu*) Bewilligungen zur Aussage vor Gericht;
 - 3. (*neu*) Beschwerdeentscheide nach der kantonalen Lebensmittelgesetzgebung;
- o) (*geändert*) vom Leiter oder von der Leiterin, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Dienststellenleiter oder der Dienststellenleiterin der Abteilung Migration und Schweizer Ausweise, Verfügungen nach dem:
 - 1. (*geändert*) Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und dem Asylgesetz;
 - 2. (*geändert*) Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizerische Staatsangehörige.

¹⁾ BGS [111.11.](#)

²⁾ BGS [122.11.](#)

³⁾ BGS [122.218.](#)

GS 2012, 1

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 17. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2012/78 vom 17. Januar 2012.

Veto Nr. 274, Ablauf der Einspruchsfrist: 5. April 2012.